

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 16 (1912)
Rubrik: Volkskundliche Notizen = Petites Notes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Totengräber W. erzählte ferner, hauptsächlich bei Handwerksburschen sei der Aberglaube verbreitet, dass, wenn man ein aus einem Friedhofe stammendes Knochenstückchen in den Kleidern eingenäht auf sich trage, man auf den Herbergen etc. vor den so lästigen Gewandläusen („Häslüs“) unfehlbar sicher sei.

Wil.

Gottfried Kessler.

Volkskundliche Notizen. — Petites Notes.

Beinbrecher oder Bodengitter (vgl. Archiv XIII, 210; XIV, 85) finden sich weiterhin erwähnt und beschrieben in „Deutsche Gaue“ Bd. XII, 141. Dasselbst wird auch ein Artikel im „Kalender für das bergische Land“ 1910 (Volksbücherei zu Vohwinkel-Düsseldorf) zitiert.

Über Heiraten mit zum Tode Verurteilten bringt Hanns Bächtold im „Sonntagsblatt der Basler Nachrichten“ (1912) Nr. 39 beachtenswerte Notizen. Er weist darin nach, dass der in Volkslied, Sage und Schwank hin und wieder auftauchende Zug der Befreiung eines oder einer zum Tode Verurteilten durch Ehezusage eines Andern auf einer schon im Mittelalter geübten Rechtspraxis beruht. Beispiele aus teilweise entlegenen Quellen werden angeführt.

Bücheranzeigen. — Comptes rendus.

Seefried-Gulgowski, Hausfleiss in der Kaschubei. Berlin (Deutsche Landbuchhandlung) 1911. 40 S. 8°.

Die vorliegende Schrift ist auf Anregung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege herausgegeben. Heute, da die Frage der Landflucht die weitesten Kreise beschäftigt, und verschiedene Mittel und Wege vorgeschlagen werden, um die für das gesamte Wirtschaftsleben unheilvolle Bewegung einzudämmen, wird es stets lehrreich sein, praktische Beispiele kennen zu lernen, die sich bereits bewährt haben. Es wird uns gezeigt, wie durch die Wiederbelebung der alten Hauskunst der Weberei, Stickerei, Flechterei, Töpferei der Abwanderung der Dorfbewohner wirksam entgegengearbeitet würde. Nachdem die Leute in den arbeitslosen Wintermonaten lohnende Nebenbeschäftigung gefunden haben, sind sie sesshafter geworden. Das Buch gibt viele Anregungen, die von allgemeinem Wert

kurz vor seinem Tode in der „Zeitschr. d. V. f. Volkskunde“ 22 (1912) S. 1 ff.; obigen Aberglauben dagegen erwähnt er nicht. Nach WUTTKE, Der dt. Volksabergl. ³ § 678 kommt er auch im Grossherzogtum Baden und in der Oberpfalz vor. Nach § 185 rafft man in Schlesien mit einer Schädeldecke dem Vieh das Futter ein, damit es gedeihe.